

Beschluss des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Stendal Nr. 11 / 2023

Entlastung des Vorstandes der Kreissparkasse Stendal gem. § 26 Abs. 4 SpkG-LSA für den Jahresabschluss 2022

Gemäß § 26 Abs. 3 SpkG-LSA bestätigt das Ministerium der Finanzen, dass die Jahresabschlussprüfung keine erheblichen Verstöße ergeben hat und alle wesentlichen Prüfungsfeststellungen erledigt sind.
Gegen die Entlastung des Vorstandes für den Jahresabschluss 2022 erhebt das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt keine Bedenken.

Der Verwaltungsrat erteilt dem Vorstand der Kreissparkasse Stendal Entlastung für den Jahresabschluss 2022 gem. § 26 Abs. 4 SpkG-LSA.

Stendal, den 03.07.2023

Der Verwaltungsrat

